

Sehr geehrte/r,

vielen Dank für Ihre Mail vom 2. Mai 2023, mit der Sie um „Auskunft zur Entscheidung, den Ausbau der A23 als vordringlichen Bedarf in den Bundesverkehrswegeplan 2030 einzutragen“ durch die Beantwortung von insgesamt sieben Fragen bitten. Sie beziehen sich bei Ihrem Auskunftsbegehren auf das IFG – gemeint ist wahrscheinlich das Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (IZG-SH).

Auf Ihre Anfrage kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Der Bundesverkehrswegeplan wird vom Bundesverkehrsministerium aufgestellt. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat an der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans mangels eigener Zuständigkeit nicht unmittelbar mitgewirkt. Insofern bitte ich um Ihr Verständnis, dass wir die von Ihnen übermittelten Fragen nicht beantworten können. Sofern Sie sich für die jüngsten Beratungen im Schleswig-Holsteinischen Landtag über die A23 interessieren, darf ich auf die Aktuelle Stunde in der 25. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages der 20. Wahlperiode am 10. Mai 2023 mit dem Titel „Der A-23-Ausbau muss als überragendes öffentliches Interesse eingestuft werden“ verweisen (vgl. Plenarprotokoll der Sitzung unter:

https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/infothek/wahl20/plenum/plenprot/2023/20-025_05-23.pdf). In unserer Mediathek (<http://www.landtag.ltsh.de/aktuelles/mediathek/>) können Sie sich auch die Videos mit den entsprechenden Debattenbeiträgen ansehen.

Diese Auskunft ergeht an Sie unabhängig von Ansprüchen nach dem Informationszugangsgesetz des Landes. Der Landtag gehört gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 1 IZG-SH nicht zu den informationspflichtigen Stellen, soweit er parlamentarische Aufgaben wahrnimmt. Ein Informationsanspruch nach dem IZG-SH besteht insofern nicht.

Ich hoffe sehr, Ihnen mit dieser Rückmeldung behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen